

**Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
anlässlich der 12. Tanz- und Musikmeile 2019
(Polizeiverordnung „12. Tanz- und Musikmeile“ 2019)**

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig folgende Polizeiverordnung:

§ 1 - Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt **ab Freitag, 21. Juni 2019, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 23. Juni 2019, 22.00 Uhr.**
- (2) Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig als Ortspolizeibehörde, die durch diese Verordnung nicht geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, gelten weiter.

§ 2 - Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Coswig für folgende Bereiche:

Festgelände der 12. Tanz- und Musikmeile im Bereich Hauptstraße vom Kreisverkehr bis Dresdner Straße sowie dem Parkplatz Rathaus. Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

§ 3 - Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Die Stadt Coswig wird private Sicherheitskräfte einsetzen, die innerhalb des Festgeländes im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse die Tätigkeit der Ordnungsbehörden der Stadt Coswig unterstützen.
- (2) Zufahrten, Haus- und Grundstückszugänge, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten sind freizuhalten.
- (3) Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen anderer Rechtsvorschriften, auch der Marktsatzung oder der Sondernutzungssatzung, behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 - Verbote

- (1) Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten,
 1. Gegenstände (insbesondere Waffen) oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen,
 2. alkoholische Getränke auf das Festgelände mitzubringen,
 3. Behältnisse aus Glas (z.B. Biergläser und -flaschen) , Metall oder Keramik (z.B. Dosen, Becher und Krüge) auf das Festgelände mitzubringen,
 4. mit Gegenständen zu werfen,
 5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,

6. in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel das Festgelände zu betreten oder sich im Festgelände aufzuhalten,
7. Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
8. ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschießen,
9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. übersteigen,
10. Drohnen oder Multicopter / Quadrocopter aufsteigen und/oder fliegen zu lassen.

(2) Die mit der Stadt Coswig / dem Veranstalter vertraglich oder durch Genehmigung geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 - Ausnahmen

- (1) Die Stadt Coswig kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.
- (3) Personen, die ein stehendes Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) betreiben oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG vorgenommen haben bzw. Inhaber einer Reisegewerbekarte gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsGastG, erhalten entgegen § 4 Nummer 3 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der Polizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht freihält,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 offen verlegte Kabel oder Zuleitungen nicht sichert,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke auf das Festgelände mitbringt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Behältnisse aus Glas, Metall oder Keramik auf das Festgelände mitbringt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel des Festgelände betritt oder sich darin aufhält,

10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bereiche betritt, die für Besucher nicht zugelassen sind,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder übersteigt,
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Drohnen oder Multicopter / Quadrocopter aufsteigen oder fliegen lässt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 EUR bis höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 7 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Freitag, 21. Juni 2019, 17.00 Uhr in Kraft und am Sonntag, 23. Juni 2019, 22.00 Uhr, außer Kraft.

Coswig, 17.05.2019

Frank Neupold
Oberbürgermeister